

### Fortsetzung der Verfahrensvermerke

	Die öffentliche Auglassen v
	Die öffentliche Auslegung gem. Nr. 1 der Verfahrensvermerke war aus formal- rechtlichen Gründen zu wiederholen, da die vorausgegangenen Bekanntmachunger über die öffentliche Auslegung und Genehmigung nur in den Tageszeitungen
	veröffentlicht wurden. Diese nochmalige öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 17.12.1985 bis 17.01.1986 durchgeführt.
	Fürstenfeldbruck, den
	1 P.C 1
	1.Bürgermeister
6	Der Stadtrat hat am 18.03.1986 den Bebauungsplan mit Begründung gemäß
	\$ 10 BBauG i.d. Fassung vom 09.01.1984 nochmals als Satzung beschlossen.
	Fürstenfeldbruck, den
	1.Bürgermeister
	19.06.1986 Nr. II/1V - 610 - 11/6 - 380 FFB gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZustVBBauG/StBauFG - (BayRS 2130 - 3 - I ) nochmals genehmigt.
	Fürstenfeldbruck, den
	I.A
8.	Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vom 20.02.1984 war aus
	Stadt Fürstenfeldbruck vom 29.07.1986 geschehen.Damit wurde gemäß Stadt- ratsbeschluß vom 18.03.1986 der Bebauungsplan rückwirkend zum 20.02.1984 in Kraft gesetzt.
	Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155a BBauG wurde hingewiesen.
	Fürstenfeldbruck, den

Exemplar 2. Ausleguu

## Begründung zum Bebauungsplan

1	Nr CEXTEXTAX — MATRY — Stadt') Fürstenfeldbruck	vom 13.04.1983
	ürdas Gebiet zwischen der Bahnhof-, Münchner -, Hans-Sachs- und einschl. einer Grundstückszeile nördl. der Albrecht-Dürer-Stra	
u	ımfassend die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.	
F	Entwurfsverfasser:	
,	A. Planungsrechtliche Voraussetzungen	
	. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan — ፚኇ፟ችችላማጚኇኇጚፘጜፚኇዹጞጟፚፚፘጜጜጚ	፞፞ፚ፠ፚ፠ <i>ጜ፠፠ጜቚጜ</i> ኯጜኯጞቜቜጞቔቔቔቔቔ
	oder¹)	
	ፚዿ <i>ጜ</i> ፘቚፘ <i>ጜዂጜቚጜጜ</i> ዹ፟ቚፚፚቚ፟ጜጞፘዿ፟፟፟፟፟፠ፙጜዹ <sup>ጟ</sup> ጜዀኇዿ፟ጜዄጜዀጜዀጜዀጜቚዄዀጜቚዄዀዄዀዀዹፙጜዀጜፙዀጜዀዀዀዀዀዀዀዀዀዀ	
	KARAKA KAKK KIK  SARAKA MANYA MAKAKA KAKKAKIK  SARAKA MANYA MAKAKA KAKKAKA MAKAKAKA MANYA MAKAKAKA KAKKAKA MAKAKAKAKA MAKAKAKAKA	жж <u>х</u> ххүү <i>ж</i> жжжж
	,	
	oder¹)	
	DOWN NIECH MORROUGH KAN KANDAKEER KANK KANDAKAN KANDAKAN KANDAKAN KANDAKANDA	**X X H CC H B X H CC H B CC X X X X X X X X X X X X X X X X X
	oder¹)	
	X yarkara kaa kaakerakaka kak kira kaaraara kake kake kake kake kake kak	KAKSAK MKK KUKAKKAKKUKK
	KARAHIKK KARAKKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKA	
		*
2.	Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24. 6. 1974 MABI S. 467) besteht nicht	
	oder')	
	W KX MM X M K (T KIX XX MX M X X K KX X K K X X K K X X K X X X X	<b>и</b> ккикикикик ХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХХ
	ARKKENIARIA KAKAKANIKAN KAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKAKA	x kektekekeek
	oder¹)	
	$\mathcal{L}$	<i>¥KIX KIX KIXKIXKIXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</i>
	kkirxxxxkirrrrkxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	KKXKKRRK RXWÜXÑ KVKKKKKKRKR RKK
^		
J.	Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:  Planungsrachtliche Sicherung den Gemeinbedanfreinnichtungen u	nd Abayanda - To TI-l
	Planungsrechtliche Sicherung der Gemeinbedarfseinrichtungen u baugebietes an der Albrecht-Dürer-Straße, sowie Schaffung von	Fußwegeverbindungen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!



	Es grenzt an das Baugebiet — d&xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx					
Es hat eine Größe von 20,4 ha.						
2. Die Entfernung des Baugebiets zu folgenden	Anlagen und Einrichtungen,	soweit diese nicht im Bereich des Bebauun				
planes liegen, beträgt: Bahnhof 0 - 40		ile				
Omnibus- od. Straßenbahnhaltestelle 0 - 10		ngsläden im Plangebiet				
Omnibus- od. Straßenbahnhaltestelle	10	NOTICE STATE OF THE STATE OF TH				
3. Das Gelände ist eben — XXXXXXX— XXXXXX	l,	ΛΜΛΛΛΥΛΑΛΛΛΑΜ				
Das Grundwasser liegt ca. 1,20 m unter		DIRVY STATIST AND AIR				
4. Der Boden besteht aus Kies, Rotlage,						
4. Der Boden besteht dus (Besd Es sind keine — XXXXXXXX— Maßnahmen zur F	nreibung der Untergrundverhältniss	e)				
5. Es ist n <b>öð</b> AXX <b>AXXX</b> — bereits XXXXXXXX — Bebau	ung vorhanden:					
Es ist XXXX— XXXXXXXX — Baumbestand vorha	nden:					
	im Dobauunganlas a	and the second second				
Der vorhandene Baumbestand įst	im Bebauungsplan a	usgewiesen.				
	im Bebauungsplan a	usgewiesen.				
Der vorhandene Baumbestand ist	im Bebauungsplan a	usgewiesen.				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung						
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung	ungsplan wie folgt festgesetz	t: FlNr.				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebau		t:				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebau  Art der Nutzung  (§§ 1 ff. BauNVO)	ungsplan wie folgt festgesetz Bruttofläche	t:  FlNr. (die mit *) bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebau  Art der Nutzung  (\$\$ 1 ff. BauNVO)  Tächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.	ungsplan wie folgt festgesetz	t:  FlNr. (die mit *) bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (55 1 ff. Baunvo)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  llgemeines Wohngebiet	ungsplan wie folgt festgesetz  Bruttofläche  ca. 9,0 ha	t:  FlNr. (die mit *) bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (55 1 ff. Baunvo)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  llgemeines Wohngebiet	Bruttofläche  ca. 9.0 ha ca. 3,4 ha	t:  FlNr. (die mit *) bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (55 1 ff. Baunvo)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  llgemeines Wohngebiet	Bruttofläche  ca. 9.0 ha ca. 3,4 ha	t:  FlNr. (die mit *) bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (55 1 ff. Baunvo)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  llgemeines Wohngebiet	Bruttofläche  ca. 9.0 ha ca. 3,4 ha	t: FlNr. (die mit ') bezeichneten				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (%§ 1 ff. BauNVO)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  llgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen:	Bruttofläche  Ca. 9,0 ha  ca. 3,4 ha  ca. 1,8 ha	flNr. (die mit ') bezeichneten teilweise)				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (§§ 1 ff. BauNVO)  Tächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  Ilgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen: (Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauung	Bruttofläche  ca. 9,0 ha ca. 3,4 ha ca. 1,8 ha	flNr. (die mit *) bezeichneten teilweise)				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (§§ 1 ff. BauNVO)  Tächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  Ilgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen: (Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauung  13  2—geschoßige Wohngebäude m	Bruttofläche  Ca. 9,0 ha  ca. 3,4 ha  ca. 1,8 ha  splanes ins Einzelne gehende Angenit ca. 26  Wohnung	t:  FlNr.  (die mit *) bezeichneten teilweise)  sben zulassen!)				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (§§ 1 ff. BauNVO)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  Ilgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen: (Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauung	Bruttofläche  Ca. 9,0 ha  ca. 3,4 ha  ca. 1,8 ha  splanes ins Einzelne gehende Angenit ca. 26  Wohnung	t:  FlNr.  (die mit *) bezeichneten teilweise)  sben zulassen!)				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (§§ 1 ff. BauNVO)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  Ilgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen: (Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauung  13  2.—geschoßige Wohngebäude m	Bruttofläche  Ca. 9,0 ha  Ca. 3,4 ha  Ca. 1,8 ha  cal	t:  FlNr.  (die mit *) bezeichneten teilweise)  sben zulassen!) gen gen				
Der vorhandene Baumbestand ist  C. Geplante bauliche Nutzung  1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebaum  Art der Nutzung (5% 1 ff. BauNVO)  lächen f. Gemeinbedarfseinrichtg.  Ilgemeines Wohngebiet  ondergebiet  2. Im Baugebiet sind vorgesehen: (Nur auszufüllen, wenn die Festsetzungen des Bebauung  13 2 geschoßige Wohngebäude m  8 1 geschoßige Wohngebäude m	Bruttofläche  ca. 9,0 ha ca. 3,4 ha ca. 1,8 ha  splanes ins Einzelne gehende Angenit ca. 26  wohnundit ca. 8  Wohnundit ca. Wohnundit ca. Wohnundit ca. Wohnundit	flNr. (die mit *) bezeichneten teilweise)				

E. I 1. D. A. 2. D. G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  In Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	n-Miller- Straße  XM技术就為 X後M教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養教養
E. I 1. DA A 2. D G G G G G G G G G G G G G G G G G G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  In Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — 光彩 nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — 光光又及文文文文 / Stadt Fürstenfeldbruck — 本文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文文	n-Miller- Straße  XMYXMXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
E. I 1. DA A 2. D G G G G G G G G G G G G G G G G G G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  Minchner Straße und die Oskar-vonetz.  In Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	n-Miller- Straße  XM技術的数果果然與數學的數學。  XM技術的数果果然與數學的數學。  XMM的數學是  XMMnone  XM
E. I 1. D. A. 2. D. G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  In Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	n-Miller- Straße XM技術が後米な後別が大きれがはなか — her-
E. I 1. D A A 22. D G G G G G G G G G G G G G G G G G G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die Anschluß an das bestehende Weger Die im Bebauungsplan vorgesehene estellt: SOWeit Sie noch  Die Wasserversorgung ist sicherges  Vasserversorgungsanlage der CEX	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  The Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	n-Miller- Straße XM技術が後米な後別が大きれがはなか — her-
E. I D. A. A. 2. D. G	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die Anschluß an das bestehende Weger Die im Bebauungsplan vorgesehene estellt:	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  The Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.  Stellt durch Anschluß an die vorhandene — XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	n-Miller- Straße XM技術が後米な後別が大きれがはなか — her-
E. I. D. A. 2. D. g	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  Straße und die ——————————————————————————————————	) — nicht — XがX 資本%XXXXX 数表Xg&X  n-Miller- Straße  Xが及るがXXXXXXXXXXX — her-  XXXXXXXXXXXXXXX — zentraie
E. I. D. A. 2. D. g.	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die Anschluß an das bestehende Weger Die im Bebauungsplan vorgesehene estellt:	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  Terschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind.	n-Miller- Straße  XM技術就後XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
E. I 1. D A 2. D	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die	Münchner Straße und die Oskar-vonetz.  Straße und eine Straße und zuge — XX nicht vorhanden sind.	n-Miller- Straße XM资格被逐渐发展的 — her-
E. I 1. D A 2. D	Erschließung  Das Baugebiet erhält über die Anschluß an das bestehende Weger  Die im Bebauungsplan vorgesehene	Münchner  Straße und die Oskar-vonetz.  The Erschließungsstraßen werden — in einem Zuge — XX nicht vorhanden sind	n-Miller- Straße XMYXMXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
E. I	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	### As If BBauG) — eine Grenzregelung (§§ 80 ff BBauG)  ###################################	n-Miller- Straße
<b>ЖЖ</b> .	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	9 45 II BBauG) — eine Grenzregelung (§§ 80 ff BBauG	) — nicht — XXX Y & XXXX X X X X X X X X X X X X X
<b>2</b> u C	amognaten, ist eine Omregung (9)	9 45 II BBauG) — eine Grenzregelung (§§ 80 ff BBauG &UXX— notwendig:	) — nicht —XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	Verwirklichung des Behaufingspla	nes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie	
	Bodenordnende Maßnahmen		
	Nettowohnungsdichte von	Wohnungen je ha Nettowohnbauland.	
		Wohnungen je ha Bruttowohnbauland	
	d) Es ergibt sich eine		
		100 %	
		nere Erschließung (2) . Ca. <u>15</u> %	
	das Nettowohnbauland (1) .		
	c) Vom Bruttowohnbauland (3) e		
		100 %	
		seinrichtungen (5)	
	1923	lächen (4)	
	b) Von der Bruttowohnbaufläche	co) entrailer demnach auf	~
		nbaufläche (= Summe aus (3), (4) und (5))	12,8 ha (6
		seinrichtungen umfassen	9,0 ha (5
		flächen umfassen	U,4 ha (4
		nbauland (= Summe aus (1) und (2)) .	3,4 ha (3
		innere Erschließung umfassen	ha (2)
	Die Verkehreflächen für die	120 000	(.)
	umfaßt		ha (1)

6. Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch den Landkreis Fürstenfeldbruck.

7. Die Erschließung erfolgt vollständig — አዚአሚኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒኒ	4∝⁄Stadt Fürster	nfeldbruck.
XAX KAXAX KAXIX XAAAX XAAAX XAXAX XAXX XXX XX XXX XX XXX XX XXX XX X		
What heights:		
F. Überschlägig ermittelte Kosten und Finanzierung		
I. Für die Wasserversorgung	Kosten DM	Einnahmen
1. Herstellungskosten:	DM	I DM
a) Ca. 240 Ifm neuer Hauptstrang à 100, DM	ca. 24.000,	
62		
b) Ifm Anschlußleitungen à DM Kosten werden von den Grundeigentümern getragen. c) Änderung — Erweiterung — der Wasserversorgungsanlage durch fol-		
gende Maßnahmen:		
d)	-400 H	
e) Anschlußbeitrag It. Satzung pro Anschluß		
beica. 21Anschlüssen f. Einfamilienhäuser		ca. 31.500,-
ca. 4 Beiträge öffentl. Bedarfsträger a DM 25.000, f) Sonstige Leistungen der Anschließer, namlich		ca. 100.000,
i) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich		100.000,
	Ì	
<ol><li>Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:</li></ol>	8	
jährlich ca DM		
II. Für die Abwasserableitung:		
1. Herstellungskosten:		
a) Ca. 240 lfm neuer Hauptsammler à 500, DM	ca.120.000,	
b) Ca. 64 Ifm Anschlußleitungen à 250, DM	ca. 16.000,	•
c) Änderung — Erweiterung — der zentralen Anlage (Kläranlage) durch		
folgende Maßnahmen:		
Tolgende Mabhannien:		
d)		¥
e) Anschlußbeitrag lt. Satzung pro Anschluß 5.000, DM, ergibt		r )
bei Ca. 21 Anschlüssen f. Einfamilienhäuser	N. IE	ca. 105.000,-
ca. 4 Beiträge öff. Bedarfsträger á DM 10.000, f) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich		ca. 40.000,-
. S See See See See See See See See See		
2. Ustoshalturashartar di artico di artico		
2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:		
jährlich ca DM		
Ubertrag:	ca.160.000,	ca.277.000,

Kosten

Einnahmen

		DM	DM
Ubertrag:	ca.	160.000,	ca. 277.000,-
III. Für Straßen, Wege und Plätze:			
1. Herstellungskosten	ŀ		
a) Grunderwerb für Ca. 2000 qm à 50, DM	da.	100.000,	
b) Folgende Maßnahmen für Freilegung:			
c) Herstellung der Fahrbahnen einschl. Beleuchtung + Entwässe ca. 2000 gm XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	-1	240.000,	
d) Herstellung der Gehbahnen einschl. Beleuchtung + Entwässer ca. 1.800 如 流 流	** 1	. 216.000,-	-
d) Beleuchtung: Einheiten à			
e) Straßenentwässerung			
f) Erschließungsbeitrag (90% der unter a) — f) genannten Kosten)			ca. 500.000,-
g) Sonstige Leistungen der Anlieger, nämlich:			
<ol> <li>Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind: jährlich ca. DM</li> <li>Für Parkflächen und Grünanlagen, die gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG Erschließungsanlagen sind:</li> </ol>			
1. Herstellungskosten			
a) Grunderwerb für Ca. 1000 gm à 50, DM	¢a.	50.000,	
b) Folgende Maßnahmen für Freilegung:		ti	
c) Anlage der Parkflächen Cd. 1000 qm à 70, DM	¢a.	70.000,	•
d) Anlage der Grünanlagen qm à DM			
e) Erschließungsbeitrag (			ca. 108.000,-
f) Sonstige Leistungen der Anlieger, nämlich:			
2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind:			
jährlich ca DM			
V. Sonstige Kosten:		8	
1			
2			
3			
4.			
5			
. Ubertrage (	r a	836 000	ca 885 000

		Kosten DM	Einnahmen DM
	Übertrag:	a. 836.000,	ca. 885.000,-
VI. Na	chfolgelasten:		
1.	Verwaltungseinrichtungen, nämlich		
2.	Schulische Einrichtungen (z.B. Erweiterung der Volksschule), nämlich:		
3.	Einrichtungen für die Jugend (z.B. Erweiterung des Kindergartens oder des Sportplatzes), nämlich		
4. 5.	Zu 2 + 3 werden gegebenenfalls freiwillige Vereinbarungen getroffen.		
6.	Summe:	ca 836 000 -	-ca. 885.000.
er K	summe. &አኒኒኒኒኒኒኒኒ / Stadt entstehen also durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme		
	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		XX
	nanzierung ist wie folgt vorgesehen:		
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	nameroung ist wie folgt vorgeseiten.		
	<b>19</b> **		
3. V	oraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung		
. Di	e Planung läßt folgende Auswirkungen erwarten:		
E	rhöhung des Wohnungsangebotes. Verbesserung der Fußweg	ebeziehungen.	
. Es Ge	ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf di biet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 13	e persönlichen Lebens Abs. 3 BBauG) ist da	sumstände der in de her nicht erforderlic
Ř& M∑	Hander Krander	LAHAK KAKKAKAB KIN NOB N	:К <b>« кэтойктох хэтий</b>
Жх	ĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸĸ	የ <i>፳፻</i> ፫ <i>×</i> ₽₽ <b>₹</b> ₩₩₩₩₩	k ጿ፠ጷ፧ጰ፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፠
a)	r Verwirklichung des Bebauungsplans sollen alsbald folgende Maßnahmen getr Realisierung der Erschließungsanlagen.		
		TI	
٠,			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

#### H. Weitere Erläuterungen

(insbesondere zu etwaigen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6-9 BBauG)

Dieser Bebauungsplan umfaßt einen Bereich, der weitgehend für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen vorgesehen ist. Auf dem überwiegenden Teil sind die Gemeinbedarfseinrichtungen bereits realisiert (AOK, Kreisberufsschule, Realschule, Dreifachturnhalle, Schulsportplatz, Fernmelde-Bauhof der Deutschen Bundespost) bzw. geplant (Finanzamt). Ebenso ist die Sondergebietsnutzung Einkaufszentrum und die Park and Ride-Anlage bereits Bestand. Die noch nicht bebauten Flächen südlich der Albrecht-Dürer-Straße sind für eine Abrundung des nördlich ansehliessenden Wohngebietes vorgesehen. Die noch unbebauten Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen nördlich entlang der Oskar-von-Miller-Straße dienen zum Teil den Erweiterungsabsichten der AOK. Durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zwischen der Schulsportanlage und dem allgemeinen Wohngebiet sollen die Auswirkungen der Schulsportanlage so weit wie möglich gemildert werden.

Durch die vorgesehene Fußwegeführung wird die Durchlässigkeit des östlichen Plangebietes ermöglicht.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Mischsystem abzuleiten.

Fürstenfeldbruck, den o4.o2.82

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerung muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

geändert, geändert,	den 13.10.82 den 13.04.83	geändert, den 13.10.82 geändert, den 13.04.83	****
Der Entwurfsverfasser Reischi, Stä	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Stadt Fürstenfeldbruck  Dienststelie  Ober-/Bürgermeister Steer	
	e mit dem Entwurf des Bebauungspla	nes gem. § 2 Abs. 2 BBauG vom Öffentlich ausge	leut
		Ort, Tag	rege.

Fürstenfeldbruck, den o4.o2.82

Ober-/Bürgermeister



# **AMTSBLATT**

SOL

Nummer 4

20. Februar 1984

### des Landraisamis Fürstenfeldbruck

#### Inhalt

Landratsamt	Seite	Gemeinden und Zweckverbände	Seite
Aufruf an die Bevölkerung zur Blutspende	21	Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- kosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde	
Gebühren für Feldgeschworene	22	Emmering	23
i.e.		Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 der Stadt Fürstenfeldbruck	23
Gemeinden und Zweckverbände	Seite	Otaat   alotomolabiasi	20
	20.00	Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer der	
Bekanntmachung der Gemeinde Emmering über die Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung	¥	Stadt Fürstenfeldbruck für das Kalenderjahr 1984	23
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde	22	Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 8 E der Gemeinde Gröbenzell vom 02. 02. 1984 (Breslauer Straße,	
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserab-		FlNr. 788/4, 788/15, 788, 788/17, 788/16)	24
gabesatzung der Gemeinde Emmering	22		
		Grundsteuer 1984 für die Gemeinde Puchheim	24
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässe-			
rungssatzung der Gemeinde Emmering	23	Hundesteuer 1984 für die Gemeinde Puchheim	24

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### Aufruf an die Bevölkerung zur Blutspende

Helfen Sie uns helfen!

In den nächsten Tagen setzt der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München seine im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern durchgeführten Blutspendeaktionen im Landkreis Fürstenfeldbruck fort.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken oder verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Die Blutspendeaktionen im Landkreis finden zu folgenden Terminen statt.

Mittwoch	07. 03. 1984	15.30 - 19.45 Uhr	Puchheim	Grundschule, Distelweg
Montag	12. 03. 1984	14.30 – 19.45 Uhr	Maisach	Grundschule
Dienstag	13. 03. 1984	14.30 – 19.45 Uhr	Fürstenfeldbruck	Grundschule West, RichHiggins-Str. 3
Mittwoch	14. 03. 1984	15.00 <b>–</b> 19.45 Uhr	Gröbenzell	Volksschule, Ährenfeldstr. 11
Donnerstag	15. 03. 1984	14.30 – 19.45 Uhr	Olching	Grundschule, Martinstraße 3
Freitag	16. 03. 1984	14.30 – 19.45 Uhr	Fürstenfeldbruck	Grundschule, Philipp-Weiß-Straße 4
Montag	19. 03. 1984	15.00 – 19.45 Uhr	Germering	Volksschule, Kleinfeldstraße 4
Mittwoch	21. 03. 1984	15.00 – 19.45 Uhr	Germering	Volksschule, Kirchenstraße 1
Mittwoch	28. 03. 1984	15.30 – 19.45 Uhr	Eichenau	Volksschule II, Schulstraße

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlaß zur freiwilligen Blutspende sein. Ihr gespendetes Blut wird ausschließlich zu Transfusionszwecken im Raum Oberbayern verwendet. Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis etwa zum 65. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Lebensmittelpaket kostenlos einen Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und sein Rhesusfaktor eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen machen wir darauf aufmerksam, daß Personen, die früher an Gelbsucht, Ma-

laçia, aktiver Tuberkulose und Syphilis (Lues) erkrankt waren, nicht angenommen werden können.

#### Gebühren für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Dienstverrichtungen Gebühren der Lohngruppe IV Stufe 3 BMT – G II (Amtsblatt Nr. 11 vom 11. 07. 1975). Der so errechnete Betrag betrug bisher 11,88 DM je Stunde.

Mit Tarif-Vertrag vom 20. 06. 1983 hat sich für die Zeit vom 1. 03. 1984 bis 30. 09. 1984 der bisherige Stundensatz der Lohngruppe IV Stufe 3 von 11.88 DM auf 11, 94 DM erhöht. Er ist auf volle 0,10 DM aufzurunden, so daß der Stundenlohn für einen Feldgeschworenen nunmehr 12,00 DM beträgt.

Die Gemeinden werden um Beachtung gebeten.

Grim m Landrat

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntmachung der Gemeinde Emmering über die Genehmigung der 1. Anderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Der Gemeinderat hat am 25. 10. 1983 die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. 02. 1982 – Az.: 420-6101 FFB 6-1 unter Einschränkungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt worden

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 23. 03. 1982 hat der Gemeinderat am 27. 07. 1982 über die Einschränkungen, Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheides entschieden. Den Einschränkungen und Auflagen wurde stattgegeben, die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Nach Überarbeitung von Plan und Erläuterungsbericht wurde auf Beschluß des Gemeinderates vom 31. 05. 1983 in der Zeit vom 14. 06. 1983 bis 14. 07. 1983 die erneute Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG veranlaßt. Plan und Erläuterungsbericht i.d.F. vom 31. 05. 1983 wurden durch Beschluß des Gemeinderates vom 25. 10. 1983 festgestellt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emmering liegt samt Erläuterungsbericht nach der Bekanntmachung am 22. 12. 1983 im Rathaus der Gemeinde Emmering, 8080 Emmering, Amperstraße 11a während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BBauG wird die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsgültig.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gem. § 44 c Abs. 3 BBauG hingewiesen.

Emmering, den 25. 01. 1984

Gemeinde Emmering Kiener 1. Bürgermeister

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in seiner Sitzung am 25. 10. 1983 eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering beschlossen.

Diese Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung sowie mittels Hinweis hierauf durch Bekanntgabe an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 1. 1. 1984 in Kraft getreten. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20. 12. 1983 Az. IV/2-028-2 rechtsaufsichtlich genehmigt

Emmering, den 21. 12. 1983

Gemeinde Emmering

Kiener 1. Bürgermeister

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Emmering

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in seiner Sitzung am 25. 10. 1983 eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Emmering beschlossen.

Diese Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung sowie mittels Hinweis hierauf durch Bekanntgabe an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 1. 1. 1984 in Kraft getreten. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19. 12. 1983 Az. IV/2-028-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Emmering, den 21. 12. 1983

Gemeinde Emmering

Kiener 1. Bürgermeister

#### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Emmering

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in seiner Sitzung am 25. 10. 1983 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Emmering beschlossen.

Diese Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung sowie mittels Hinweis hierauf durch Bekanntgabe an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 1. 1. 1984 in Kraft getreten. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 13. 12. 1983 Az. IV/2-028-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Emmering, den 21. 12. 1983

Gemeinde Emmering

Kiener 1. Bürgermeister

# Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 der Stadt Fürstenfeldbruck

- Der von der Stadt Fürstenfeldbruck am 26. 7. 1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 39/1 für das Gebiet zwischen der Bahnhof-, Münchener-, Hans-Sachs- und Albrecht-Dürer-Straße, einschließlich einer Grundstückszeile nördlich der Albrecht-Dürer-Straße, in der Planfassung vom 8. 6. 1983, wurde gemäß § 11 Bundesbaugesetz – BBauG – vom Landratsamt mit Bescheid vom 4. 11. 1983, Az.: II/1 V-610-11/6-380 FFB, mit folgenden Auflagen genehmigt:
  - a) Die Festsetzung "private Waldfläche" für das Casino-Grundstück (Flurnummer 1631/1) ist in "private Grünfläche mit Baumbestand" zu berichtigen.
  - b) Wie in der ersten Planfassung enthalten und auch bei den übrigen Festsetzungen (Nrn. 1.1 bis 1.6 und 1.13) ausgeführt, ist bei den textlichen Festsetzungen Nrn. 1.7 bis 1.11 zur Erläuterung der Vollgeschoßzahlen das Wort "Höchstgrenze" zu ergänzen. Bei der Festsetzung 1.12 kann das Wort "Höchstgrenze" entfallen.
- Der Stadtrat hat am 20. 12. 1983 den Auflagen entsprochen. Die Berichtigung und Ergänzung wurde vorgenommen.
- 3. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
- Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der Dienststunden im Stadtbauamt eingesehen werden. Auskünfte über den Inhalt werden auf Verlangen erteilt.
- 5. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 6. Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Fürstenfeldbruck, den 2. Februar 1984

Steer 1. Bürgermeister

#### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer der Stadt Fürstenfeldbruck für das Kalenderjahr 1984

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. 8. 1973 (BGBI. I 1973 S. 966) werden die Grundsteuer-

pflichtigen der Stadt Fürstenfeldbruck hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides festgesetzten Grundsteuerbeträge auch für das Kalenderjahr 1984 zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fürstenfeldbruck, 8. 2. 1984

Steer 1. Bürgermeister

Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 8 E der Gemeinde Gröbenzell vom 02. 02. 1984 (Breslauer Straße, Fl.-Nr. 788/4, 788/15, 788, 788/17, 788/16)

- vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 bzw. 8 A -

Der Gemeinderat der Gemeinde Gröbenzell hat für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Hierbei wurde die Straßenachse der Breslauer Straße um ca. 2 m nach Osten verschoben.

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird einschließlich Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim gemeindlichen Bauamt während der Dienststunden (Mo., Di., Mi. von 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Do. 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.30 Uhr, Fr. 7.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 155 a BBauG

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gröbenzell geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

#### Hinweis gemäß § 44 c BBauG

Sind die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die

Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gröbenzell, 06. 02. 1984

Dr. Bernd Rieder 1. Bürgermeister

#### Grundsteuer 1984 für die Gemeinde Puchheim

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. 8. 1973 (BGBl. I 1973 S. 966) werden die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides festgesetzten Grundsteuerbeträge auch für das Kalenderjahr 1984 zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Puchheim, 24. Januar 1984

Gemeinde Puchheim

Pürkner 1. Bürgermeister

#### Hundesteuer 1984 für die Gemeinde Puchheim

Nach Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. mit der gemeindlichen Hundesteuersatzung vom 15. 10. 1980 werden die Hundesteuerpflichtigen der Gemeinde hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheides festgesetzte Hundesteuer auch für das Kalenderjahr 1984 (Fälligkeitstermin 15. 3. 1984) zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Puchheim, 24. Januar 1984

Gemeinde Puchheim

Pürkner 1. Bürgermeister

#### LANDRATSAMT FURSTENFELDBRUCK



II/1 V- 610-11/6-380

(Geschäftszelchen Im Antwortschreiben angeben)

Landratsamt Postfach 251 8080 Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, Telefon 08141/93:1 18.04.1984

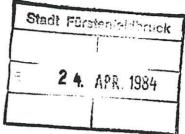
Telefon Durchwahl 93-

337 213

Zimmer Nr.

H. Goss

Sachbearbeiter



Vollzug des BBauG;

Stadt Fürstenfeldbruck

8080 Fürstenfeldbruck

Anbringung des Genehmigungsvermerkes

Bebauungsplan Nr. 39/1 für das Gebiet Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- und Albrecht-Dürer-Straße einschließlich einer Grundstückszeile nördlich der Albrecht-Dürer-Straße;

Bebauungsplan vom 09.01.1984

Begründung vom 13.04.1983

Zum Schreiben der Stadt vom 03.04.1984 (AZ.: III/4-610-23);

Anlagen:

An die

- 1 Bebauungsplan vom 09.01.1984
- 1 Begründung vom 13.04.1983

Der Genehmigungsvermerk wurde angebracht.

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes und der Begründung wird der Regierung von Oberbayern vorgelegt, einen Bebauungsplan erhält das Vermessungsamt Fürstenfeldbruck und je zwei Exemplare des Bebauungsplanes und der Begründung verbleiben beim Landratsamt.

т л

10

# LANDRATSAMT FURSTENFELDBRUCK

<u>TI/1 V - 610 - 11/6 - 380</u> FFB (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Landrataamt Postfach 251 808 Fürstenfeldbruck

ürstenfeldbruck,

Telefon 08141/93-1

NOV/1933 elefon Durchwahl 93- 337

Zimmer Nr. 213

Sachbearbelter GOSS

#### Gegen Empfangsbestätigung

An die

Stadt Fürstenfeldbruck

z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A

8080 Fürstenfeldbruck

Vollzug des § 11 BBauG;

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 für das Gebiet zwischen Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- und Albrecht-Dürer-Straße, einschließlich einer Grundstückszeile nördlich der Albrecht-Dürer-Straße;

diast i

Eing.

Planfassung: 8.6.1983 Begründung: 13.4.1983

Zum Schreiben vom 16.8.1983;

Az: III/4-610-23-39/1

Anlagen: 4 Bebauungsplanfertigungen vom 8.6.1983

4 Begründungen vom 13.4.1983

1 Verfahrensakt

2. Post : 25, Dez. 1983 1 Empfangsbestätigung

Der vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 26. Juli 1983 nach § 10 BBauG als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 39/1 - Bahnhof-, Münchner-, Hans-Sachs- und Albrecht-Dürer-Straße, einschließlich einer Grundstückszeile nördlich der Albrecht-Dürer-Straße - wird in der Planfassung vom 8.6. 1983 gemäß § 11 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. § 2 der ZustVBBauG/ StBauFG vom 6.7.1982 (GVBl. S. 450) mit folgender Auflagenund nachstehenden Hinweisen

genehmigt:

#### A) Auflagen:

- Die Festsetzung "private Waldfläche" für das Casino-Grundstück (Fl.Nr. 1631/1) ist in "private Grünfläche mit Baumbestand" zu berichtigen.
- 2. Wie in der ersten Planfassung enthalten und auch bei den übrigen Festsetzungen (Nrn. 1.1 bis 1.6 und 1.13) ausgeführt, ist bei den textlichen Festsetzungen Nrn. 1.7 bis 1.11 zur Erläuterung der Vollgeschoßzahlen das Wort "Höchstgrenze" zu ergänzen. Bei der Festsetzung 1.12 kann das Wort Höchstgrenze entfallen.)

#### B) Hinweise:

- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 2. Das Abwasser ist im Mischsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vor Bezug anzuschließen.
  - Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- 3. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
- Im Verfahrenshinweis Nr. 1 sollte auch das Bekanntmachungsdatum vom 20.4.1983 aufgeführt werden.
- 5. Auf Seite 1 (oben) der Begründung, sollte auch das letzte Planfassungsdatum (8.6.1983) angegeben werden.

#### C) Begründung

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2 und 6 Abs. 2 BBauG). Der Bebauungsplan steht in Übereinstimmung mit dem von der Regierung von Oberbayern am 30.11.1982 und 15.7.1983 genehmigten Flächennutzungsplan.

Die mit der Auflage Nr. 1 geforderte redaktionelle Berichtigung war aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Waldfläche im Sinne der Waldgesetze handelt. Die Auflage Nr. 2 dient der Klarstellung und hat nur redaktionelle Bedeutung.

Nach der letzten öffentlichen Auslegung hat die Stadt im Bereich des Grundstückes der Deutschen Bundespost Fl.Nr. 1637 (Gebiet O) und den Parkplätzen eine Anpassung an die bestehenden Grundstücksgrenzen auf Antrag der Bundespost vorgenommen.

Da der Bebauungsplan damit nur den bestehenden Rechtsverhältnissen angepaßt wurde, war die nachträgliche Änderung nicht zu beanstanden.

Die Hinweise Nrn. 1 bis 3 sind zur Beachtung im Einzelbauvollzug erforderlich. Mit den Hinweisen Nrn. 4 und 5 werden der Stadt klarstellende Ergänzungen empfohlen.

#### D) Weiteres Verfahren

Die vorstehenden Auflagen sind zu erfüllen bzw. die Hinweise sind zu beachten.

Über die Billigung der Auflagen und Hinweise ist ein Beschluß zu fassen. Die Korrekturen des Bebauungsplanes ist durch Angabe des Änderungsdatums zu bestätigen.

Danach ist die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG ortsüblich – nach der Geschäftsordnung – bekanntzumachen.

Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsschreibens, insbesondere der Wortlaut der vorstehenden Auflagen und Hinweise, ist in die Bekanntmachung aufzunehmen. In der Bekanntmachung ist außerdem auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG, sowie des Absatzes 2 und des § 155 a BBauG hinzuweisen. Zumindest ist eine schlagwortartige Erläuterung des Inhaltes dieser Vorschriften erforderlich.

Die Gemeinde hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können.

Danach sind <u>fünf</u> Ausfertigungen des Bebauungsplanes - versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk-, vier Fertigungen der Begründung, ein Gemeinderatsbeschluß über die Billigung der Auflage und Hinweise und eine Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

Nach Anbringung des Genehmigungsvermerkes wird das Landratsamt ein Exemplar des Bebauungsplanes mit Begründung für die Regierung von Oberbayern entnehmen, eine Fertigung des Bebauungsplanes erhält das Vermessungsamt Fürstenfeldbruck und jeweils zwei Exemplare des Bebauungsplanes und der Begründung verbleiben beim Landratsamt.

Ein Bebauungsplan mit Begründung wird an die Stadt Fürstenfeldbruck zurückgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Fürstenfeldbruck einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer ischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis Fürstenfeldbruck/Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift pder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftssteen sollen ...... Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

jur. Staatsbeamter